



## JVEG 2021: Abrechnen nach altem oder neuem Recht?



Das neue JVEG ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Für die Personen, die in diesem Jahr ihre Vergütung oder Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen abrechnen müssen, stellt sich die Frage, ob sie ihren Rechnungen bereits das neue Recht zugrunde legen können oder noch nach altem Recht abrechnen müssen.

Betroffen sind nicht nur die Sachverständigen, sondern auch die Dolmetscher, Übersetzer, sachverständige Zeugen, Zeugen und Dritte. Maßgeblicher Gebührentatbestand ist § 24 JVEG, der nachfolgenden Wortlaut hat: Danach gibt es also zwei Termine, von denen die jeweilige Rechtsanwendung abhängt. Der Tag der Auftragserteilung und der Tag der Heranziehung. Das scheint zunächst eine eindeutige Vorgabe zu sein; dennoch zeigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur Probleme auf, die die Berechtigten kennen sollten, wollen sie Abrechnungsstreitigkeiten vermeiden. Danach gibt es also zwei Termine, von denen die jeweilige Rechtsanwendung abhängt.

Der Tag der Auftragserteilung und der Tag der Heranziehung. Das scheint zunächst eine eindeutige Vorgabe zu sein, dennoch zeigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur Probleme auf, die die Sachverständigen kennen sollten, wollen sie Abrechnungsstreitigkeiten vermeiden.

### 1.1 Erster Auftrag

Entscheidend ist der Auftrag des Gerichts. Dazu reicht es nicht aus, dass der Sachverständige im Beweisbeschluss benannt wird; zu diesem Zeitpunkt kennt der Sachverständige den Beweisbeschluss noch nicht. Der Auftrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; mithin liegt eine Auftragserteilung erst dann vor, wenn der Beweisbeschluss in den Empfangsbereich des Sachverständigen gelangt, also im Briefkasten liegt. Die Annahme des Auftrags ist bei gerichtlicher Auftragserteilung ohne Belang, weil zwischen dem Gericht und dem Sachverständigen kein Vertrag geschlossen wird. Es spielt daher keine Rolle, ob der Sachverständige den Auftrag sofort annimmt oder erst noch

abklärt, ob ein ausreichender Kostenvorschuss eingezahlt ist oder ob eine Vereinbarung nach § 13 JVEG getroffen werden kann. Wird der Sachverständige vor Inkrafttreten der Novelle zum Unfallort gerufen, um dort die notwendigen technischen Feststellungen für ein eventuell später zu erstattendes Gutachten zu treffen, so gilt der „Ruf“ an den Sachverständigen als Gutachtauftrag im Sinne des § 24 JVEG; schreibt er erst nach dem Inkrafttreten der Novelle das Gutachten, muss er noch nach altem Recht abrechnen.

### 1.2 Spätere Folgeaufträge

Wird ein Sachverständiger, der vor dem Inkrafttreten der Novelle ein schriftliches Gutachten erstattet hat, nach dem Inkrafttreten der Novelle vom Gericht geladen, um das Gutachten zu erläutern, so handelt es sich dabei um einen neuen Auftrag, der nach neuem Recht abzurechnen ist. Das ist herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur; es gibt allerdings auch die gegenteilige Rechtsauslegung. Der herrschenden Auffassung ist der Vorzug zu geben, weil sie Sinn und Zweck der Vorgabe des § 24 JVEG entspricht. Dem Sachverständigen soll die Wohltat eines Vergütungsgesetzes zu Gute kommen, wenn sowohl der Auftrag zu einer Leistung als auch die eigentliche



inkrafttreten der Novelle liegen. Bei der Wahrnehmung eines Gerichtstermins kommt es grundsätzlich auf den Tag der Heranziehung, nicht auf den Tag der Ladung an.

### fehlerhafter Gutachten

liche Gutachten nicht in vollem Umfang dem erteilten Auftrag oder ist es fehlerhaft und wird der

Sachverständige aus diesem Grund zur mündlichen Erläuterung geladen, wird das von Rechtsprechung und Literatur nicht als ein zweiter Auftrag gewertet, sondern als Fortsetzung des ersten Auftrags, der lückenhaft und/oder fehlerhaft war. Der Sachverständige muss nach altem Recht abrechnen; in der Mehrzahl der Fälle hat er insoweit gar keinen Vergütungsanspruch (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG).

### 1.4 Selbständige Ergänzungs- oder Zusatzgutachten

Befauftragt das Gericht den Sachverständigen, ein Ergänzungs- oder Zusatzgutachten zu erstatten, weil nachträglich von den Parteien neue Fakten oder Einwände vorgetragen wurden, ist darin ein neuer selbständiger Auftrag zu sehen, der nach neuem Recht abzurechnen ist, wenn dieser neue Auftrag nach Inkrafttreten der Novelle erfolgt ist.

### 1.5 Heranziehung zur Hauptverhandlung im Strafprozess

Bei der Ladung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung in einem Strafprozess, ohne dass zuvor ein schriftliches Gutachten erstattet wurde, ist der Tag des Termins maßgebend, auch wenn die Ladung noch zum Zeitpunkt der Geltung des alten Rechts erfolgte.



Institut für Sachverständigenwesen e. V.  
Hohenstaufenring 48-54  
50674 Köln

Telefon 0221 / 91 27 71-12  
Fax 0221 / 91 27 71-99

✉ [info@ifsforum.de](mailto:info@ifsforum.de)

- > [Impressum \(/impressum/\)](#)
- > [Datenschutzerklärung \(/datenschutz/\)](#)





Institut für  
Sachverständigenwesen

([startseite](#))

 